

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2008
-------------------------------------	-------------------

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	§ 1		§ 1
Zweck	Dieses Reglement bezweckt: a) Abfall zu vermeiden; b) Wiederverwertbaren Abfall konsequent der Wiederverwertung zuzuführen; c) Kompostierbare Abfälle dezentral zu kompostieren oder der Grünabfuhr zu übergeben; d) Übrige Abfälle fachgerecht zu entsorgen.		
	§ 2		§ 2
Geltungsbereich	¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen. ² Siedlungsabfälle sind: • Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, usw.), • gleichartige, nicht sortenrein anfallende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, • Strassen- und Marktabfälle. ³ Eidgenössische und kantonale Sonderregelungen für die Entsorgung spezieller Abfälle bleiben vorbehalten.		
	§ 3		§ 3
Organisation	Die Abfallentsorgung untersteht dem Gemeinderat. Dieser informiert die Bevölkerung und das Gewerbe über die Möglichkeiten zur Verminderung und Wiederverwertung von Abfällen und deren		

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2008
-------------------------------------	-------------------

	umweltverträgliche Beseitigung.		
	§ 4		§ 4
Unterstützung	Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltschonende Abfallentsorgung beteiligen.		
	§ 5		§ 5
Kontrolle	Der Gemeinderat kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Menge, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.		
	§ 6		§ 6
Benutzungspflicht	¹ Siedlungsabfälle gemäss § 2 müssen dem Sammeldienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten öffentlichen oder privaten Betrieben übergeben werden. ² Ausgenommen sind Grüngutabfälle, die selber kompostiert werden.		
	§ 7		§ 7
Öffentliche Abfallbehälter	Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der öffentlichen Abfallbehältern. Diese dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Entsorgung von Abfällen gemäss § 2 benützt werden.		
	§ 8		§ 8
Verunreinigung öffentlichen Bodens	Die wilde Entsorgung von Abfällen auf Strassen, Wegen und Plätzen, Wald und Flur sowie von Kanälen und Bachläufen ist verboten.	Verunreinigung öffentlichen Bodens	Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen und Kleinabfällen auf Strassen, Wegen und Plätzen, Wald und Flur sowie in Kanälen und Bachläufen ist verboten.

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2008
-------------------------------------	-------------------

	§ 9		§ 9
Strassensammlungen von Kehricht, Sperrgut und Grüngut	¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. ² Privatstrassen werden soweit bedient, als die Anzahl der anstossenden Liegenschaften dies rechtfertigt und das Abfuhrfahrzeug ohne grössere Erschwernisse verkehren kann. Mit dem Abfuhrfahrzeug werden insbesondere nicht bedient: Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze und Strassen zu abgelegenen Liegenschaften. ³ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar am Abfuhrtag bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Für Container, grössere Mengen, sowie für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile, kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen. ⁴ Der Gemeinderat kann Strassensammlungen für andere Abfallarten veranlassen.		
	§ 10		§ 10
Sammelstellen	¹ Der Gemeinderat kann für wieder verwertbare Abfallarten Sammelstellen einrichten. ² Das Abfallmaterial darf nur in die dafür bestimmten Behältnisse bzw. auf den bezeichneten Plätzen deponiert werden. ³ Wieder verwertbare Abfälle aus einer gewerblichen Tätigkeit, welche den Umfang entsprechenden Abfällen aus Haushaltungen übersteigen, dürfen nicht auf Sammelstellen der Gemeinde entsorgt werden.		

II. KEHRICHT UND SPERRGUT

	§ 11
Umfang	¹ Der Kehricht- und Sperrgutabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 brennbare Siedlungsabfälle zu übergeben. ² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen: • Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle gemäss Kapitel V; • flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; • Aushubmaterial, Bauschutt, Baustellenabfälle, Schnee, Eis, Mist, Steine; • Pneus; alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.
	§ 12
Bereitstellungsart	¹ Das vom Gemeinderat vorgegebene Abfuhr- und Abrechnungssystem, sowie die entsprechenden Systemkosten, sind vom Benutzer zu übernehmen. ² Kehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken oder lose in Containern bereitzustellen. Die zulässigen Höchstgewichte der Säcke sind beim 17 l Sack 5 kg, beim 35 l Sack 10 kg, beim 60 l Sack 15 kg und beim 110 l Sack 20 kg. ³ Sperrgut bis höchstens 200 cm Länge, 70 cm

II. KEHRICHT UND SPERRGUT

	§ 11
	§ 12
Bereitstellungsart	

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001		Teilrevision 2008	
	Durchmesser und maximal 30 kg Gewicht ist einzeln oder in fest verschnürten Bündeln bereitzustellen und mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen. ⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Darin sind die Abfälle, in offizielle Kehrachtsäcke der Gemeinde abgepackt, zu deponieren. Sofern ein Rechnungsadressat benannt wird, können die Abfälle auch lose in Containern bereitgestellt und nach den Grundsätzen von § 14 entsorgt werden. ⁵ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle lose in offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen. Container, welche zur Abfuhr bereitgestellt werden, sind deutlich zu kennzeichnen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich mit dem Namen des Benützers anzuschreiben.		³ Sperrgut bis höchstens 200 cm Länge, 70 cm Durchmesser und maximal 25 kg Gewicht ist einzeln oder in fest verschnürten Bündeln bereitzustellen und mit Gebührenmarken zu versehen.
	§ 13		§ 13
Organisation	Die Kehracht- und Sperrgutabfuhr findet in der Regel pro Liegenschaft einmal wöchentlich statt.		
	§ 14		- (Alt § 14)
Finanzierung	¹ Die Benützung der Kehracht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Mit den Gebühreneinnahmen werden sämtliche Kosten, die durch die Sammlung und Entsorgung von Kehracht und Sperrgut anfallen, gedeckt. ² Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebührenhöhen gilt jeweils die Jahresrechnung. ³ Der Kostendeckungsgrad liegt bei 100%. Wird der Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder		<i>Dieser Artikel wird gestrichen und in Kapitel Finanzierung neu definiert.</i>

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2008
-------------------------------------	-------------------

	unterschriften, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Gebühren im 1. Semester des Folgejahres anzupassen. ⁴ Die Kosten für die Anschaffung von Containern, die Umsetzung des Abrechnungssystems und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Abfallinhaber. ⁵ Bei Abfällen in Kehrachtsäcken und bei Sperrgut werden die Gebühren volumenbezogen erhoben. Bei losen Abfällen in Containern werden die Gebühren gewichtsbezogen erhoben.		
III. GRÜNGUT		III. GRÜNGUT	
	§ 15		§ 14 (Alt § 15)
Umfang	Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit vom Verursacher kompostiert werden. Kann das Grüngut vom Inhaber nicht selber kompostiert werden, so ist es der Grüngutabfuhr der Gemeinde mitzugeben.		
	§ 16		§ 15 (Alt § 16)
Bereitstellungsart	¹ Das Grüngut ist in zugelassenen Containern oder offenen, feuchtebeständigen Behältern oder in Bündeln bereitzustellen. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind nur die offiziell zugelassene Container zu verwenden.		¹ Das Grüngut ist in zugelassenen Containern oder in Bündeln bereitzustellen. Bündel (Äste) müssen verschnürt sein und dürfen 120 cm Länge und 25 kg Gewicht nicht überschreiten. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind nur die offiziell zugelassenen Container zu verwenden.

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2008
-------------------------------------	-------------------

	² Container sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf der Gemeindeverwaltung können dazu Kleber bezogen werden.		
	§ 17		§ 16 (Alt § 17)
Organisation	Die Grüngutabfuhr findet in der Regel pro Liegenschaft einmal wöchentlich statt.		
	§ 18		- (Alt § 18)
Finanzierung	Die Grünabfuhr ist nicht gebührenpflichtig.		<i>Dieser Artikel wird gestrichen und in Kapitel Finanzierung neu definiert.</i>
IV. ANDERE WIEDERVERWERTBARE ABFÄLLE		IV. ANDERE WIEDERVERWERTBARE ABFÄLLE	
	§ 19		§ 17 (Alt § 19)
Benutzungspflicht und Finanzierung	¹ Wieder verwertbare Abfälle gemäss § 9 Absatz 4 und § 10 sind sortenrein mit den entsprechenden Spezialsammlungen zu entsorgen. ² Die Kosten werden den Verursachern nicht weiter verrechnet.	Benutzungspflicht und Finanzierung	<i>Der 2. Absatz dieses Artikels wird gestrichen und in Kapitel Finanzierung neu definiert</i>
V. SONDERABFÄLLE UND ÜBRIGE ABFÄLLE		V. SONDERABFÄLLE UND ÜBRIGE ABFÄLLE	
	§ 20		§ 18 (Alt § 20)
Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farb- und Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente, Batterien usw. sowie Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, einer Giftsammelstelle zuzuführen oder durch einen konzessionierten		

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2008
-------------------------------------	-------------------

	Entsorgungsbetrieb zu entsorgen.		
	§ 21		§ 19 (Alt § 21)
Geräte	Ausgediente Haushaltgeräte (Kühlschränke, Kochherde, Radio- und Fernsehapparate, elektronische Geräte usw.) sind den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.		
	§ 22		§ 20 (Alt § 22)
Tierkörper, Schlachtabfälle	Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Tiersammelstelle zu deponieren.		
	§ 23		§ 21 (Alt § 23)
Steine, Bauschutt	Steine, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer aussortierter Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. in Kleinstmengen dürfen in der Entsorgungsstelle der Gemeinde deponiert werden.		
Neues Kapitel bezüglich Finanzierung		VI. FINANZIERUNG	
			§ 22
		Allgemein	¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren, nämlich - Kehricht- und Sperrgutgebühren - Grüngutgebühren - Grundgebühren ² Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei der Entsorgungsstelle können Gebühren

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001		Teilrevision 2008	
			verlangt werden. ³ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über offizielle Sammelstellen und –aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Abfallinhaber.
			§ 23
		Kehricht, Sperrgut	¹ Die Kehrichtgebühr wird volumenbezogen pro Kehrichtsack erhoben. Offizielle Wohler Kehrichtsäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. ² Wenn der Kehricht lose in Containern bereitgestellt wird, werden die Gebühren gewichtsbezogen auf Vierteljahresrechnung verrechnet. ³ Beim Sperrgut werden Gebührenmarken pro Stück angebracht. Offizielle Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
			§ 24
		Grüngut	¹ Die Grüngutgebühr wird volumenbezogen pro Container mit einer Jahresvignette erhoben. ² Für Bündel werden Gebührenmarken pro Stück angebracht. ³ Offizielle Vignetten und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2008
-------------------------------------	-------------------

			§ 25
		Grundgebühr	¹ Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb erhoben. ² Sie dient der Finanzierung der kommunalen Sammelstrukturen (Papier und Textilsammlungen, Sammelstellen, Entsorgungsstelle, Informationen, etc.) und der gebührenfreien Separatsammlungen.
			§ 26
		Bemessungsgrund- lage	¹ Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebührenhöhen gilt die Jahresrechnung. Die Kosten der Abfallbewirtschaftung umfassen alle Kosten im Bereich Abfall wie Transport, Entsorgung, Information und Eigenleistungen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen). ² Der Kostendeckungsgrad der gesamten Abfallbewirtschaftung soll 100% betragen. Wird der Deckungsgrad um mehr als 10% über oder unterschritten, ist der Gemeinderat verpflichtet die Gebühren auf spätestens 1. Juli des Folgejahres anzupassen. ³ Die Kehricht- und die Grundgebühr dürfen im Sinne der Förderung der Verminderung und Verwertung finanziell stärker belastet werden als die Grüngutabfuhr.
			§ 27
		Gebührenhöhe	Die Ansätze ergeben sich aus Anhang 14 des Gebührenreglements der Gemeinde Wohlen.

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2008
-------------------------------------	-------------------

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		VII. (Alt VI.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	§ 24		§ 28 (Alt § 24)
Ausnahmebestimmungen	Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Fällen und in Abwägung der Umstände Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.		
	§ 25		§ 29 (Alt § 25)
Rechtsschutz	Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Aarg. Baudepartement angefochten werden.		
	§ 26		§ 30 (Alt § 26)
Vollstreckung	Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.		
	§ 27		§ 31 (Alt § 27)
Strafbestimmungen	¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.- geahndet. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.	Strafbestimmungen	¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 500.- geahndet. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
	§ 28		§ 32 (Alt § 28)
Haftung	¹ Für alle Aufwendungen, welche der Gemeinde aus Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement entstehen,		

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2008
-------------------------------------	-------------------

	haftet der Verursacher. ² Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Entsorgungseinrichtungen, Kehrlichfahrzeugen oder an der Kehrlichverbrennungsanlage auf oder ereignen sich Unfälle, so wird der Verursacher dafür ebenfalls behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.		
	§ 29		§ 33 (Alt § 29)
Inkrafttreten	Dieses Reglement ist am 22. Januar 2001 vom Einwohnerrat genehmigt und per 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt worden. Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 10. Juni 1991 aufgehoben.	Inkrafttreten	Diese Teilrevision dieses Reglements ist am ... vom Einwohnerrat genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.